

ZJEN - Informationen

Mitteilungsblatt für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Nds.

14. Jahrgang

Nr. 16 / September 2007

Liebe Verbandsmitglieder !

Die Bundesregierung hat entschieden, das Bundesjagdgesetz nicht zu novellieren. Damit folgt die Politik den Forderungen unserer Bundesarbeitsgemeinschaft in Berlin. Auch der ZJEN begrüßt diese Entscheidung, denn eine vom Deutschen Jagdschutzverband vorgeschlagene Novellierung hätte einmal mehr eine Grundsatzdiskussion über den Fortbestand der Jagd als Nutzungsrecht der Grundeigentümer ausgelöst. Jagdkritische Vertreter aus den Natur- und Tierschutzverbänden hatten bereits massive Einschränkungen der Jagd, zum Beispiel bei der Liste der jagdbaren Tierarten eingefordert.

Erfreulich ist, dass Bundeslandwirtschaftsminister Seehofer hier kein unnötiges Risiko fährt. Auf dem Bayerischen Jägertag 2007 führte er zudem aus, dass eine Änderung des Bundesjagdgesetzes ohne Konsens mit den Grundeigentümern nicht in Betracht komme.

Die Diskussion um das Bundesjagdgesetz hat gezeigt, wie wichtig eine starke Interessenvertretung ist, um einerseits das Jagdrecht und Grundeigentum umfassend zu schützen und andererseits unser Anliegen den politischen Entscheidungsträgern nachhaltig verständlich zu machen.

Deshalb ist Ihre Mitgliedschaft im ZJEN so wichtig.

Wir wünschen Ihnen auch bei allen anderen Themen eine interessante Lektüre und grüßen Sie sehr herzlich

Präsidium und Geschäftsstelle des ZJEN

Inhalt:

Gesetzgebung

- Bundesjagdgesetz bleibt unangetastet
- Nds. Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften
- Verlängerung der Nds. Kormoranverordnung

Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht bestätigt Jagdgenossenschaften
- Kein Anspruch des Jagdpächters auf einen bestimmten Wildbestand

Steuern

- Keine Kapitalertragssteuerpflicht für Jagdgenossenschaften
- Umsatzsteuer bei Jagdverpachtung

Aktuelle Verbandsnachrichten / Kurzmeldungen

- u.a. Verbandsgespräch mit Landwirtschaftsminister Ehlen
PC-Programm „Jagdkataster“
Modellprojekt des BMELV zur Schwarzwildbefragung
Stiftung Kulturlandpflege übernimmt Zuckerteiche in Wierthe

Gesetzgebung

Bundesjagdgesetz bleibt unangetastet

Nun ist es amtlich. Nachdem Bundeslandwirtschaftsminister Horst Seehofer auf dem Bayerischen Landesjägertag am 21.04.2007 in Amberg bekundete, das Bundesjagdgesetz nicht ändern zu wollen, hat die Bundesregierung im Juli d. J. in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion der FDP offiziell mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht gegenwärtig kein Bedarf für eine Änderung des geltenden Bundesjagdgesetzes besteht.

Diese Aussagen setzen einen vorläufigen Schlussstrich unter die zuletzt sehr kontrovers geführte Diskussion, ob und wie eine Anpassung der Jagdgesetzgebung nach den Beschlüssen der Föderalismuskommission sinnvoll und notwendig ist.

Wie wir berichteten, haben sich im Zuge der Föderalismusreform die Gesetzgebungszuständigkeiten im Jagdwesen grundlegend geändert. Der Bund darf nunmehr das Jagdrecht einheitlich und umfassend regeln, wobei den Ländern wiederum ein weitgehendes Abweichungsrecht zusteht.

Während sich der Deutsche Jagdschutzverband mit der knappen Mehrheit seiner Mitglieder für eine umfassende Novellierung und eine komplette Vollregelung in einem neu geschaffenen „Jagdgesetzbuch“ ausgesprochen hatten, warben die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie der Deutsche Bauernverband für eine Beibehaltung des bisherigen Bundesjagdgesetzes.

Auch im Nachhinein betrachtet, dürfte der jetzt eingeschlagene Weg der richtige sein. Denn gerade den Naturschutz- und Tierschutzverbänden hätte ein Gesetzgebungsverfahren zum Bundesjagdgesetz willkommenen Anlass gegeben, einmal mehr die Einschränkung von Eigentums- und Jagdrechten zu fordern. Und auch die meisten Bundesländer wollten es nicht hinnehmen, ihren neu gewonnenen gesetzlichen Spielraum zugunsten einer Vollregelung der Jagd auf Bundesebene aufzugeben. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass es dadurch zu einer wesentlichen Zersplitterung des Jagdrechts im Vergleich zur bisherigen Rechtssituation kommen wird.

Zu Ihrer weiteren Information zum Thema haben wir einen offenen Brief des Vorsitzenden unserer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGJE) beigelegt.

Auch wenn in der Frage der Jagdgesetzgebung auf Bundesebene Ruhe eingeleitet ist, bleibt es weiterhin unsere Aufgabe, tief greifenden Änderungen der jagdrechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern entgegen zu wirken und die Eckpfeiler der Jagd in Deutschland, namentlich die Eigentumsbindung und das Reviersystem, dauerhaft abzusichern.

Niedersächsisches Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher und waldrechtlicher Vorschriften

Das Niedersächsische Jagdgesetz (NJagdG) und das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sollen in einigen Punkten geändert, rechtlich vereinfacht und aktualisiert werden.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Nilgans landesrechtlich dem Jagdrecht unterstellt werden. Darüber hinaus soll dem Land Niedersachsen die Möglichkeit eingeräumt werden, Jagd- und Schonzeiten durch Verordnung auch abweichend vom Bundesrecht zu regeln. Bisher war hier nur eine Abkürzung oder Aufhebung von den Jagdzeiten des Bundes möglich.

Mit dem Gesetzentwurf wird nunmehr die Grundlage gelegt, die durch den Bund vorgegebenen Jagdzeiten auch zu verlängern.

Vorausgegangen waren Gespräche mit der Landesjägerschaft Niedersachsen und dem ZJEN. Beide Verbände unterstützen die geplante Gesetzesänderung, denn nur auf dieser Grundlage lässt sich später die Jagdzeit für diejenigen Tierarten ausdehnen, deren Bestände für erhebliche Schäden in der Landwirtschaft verantwortlich sind.

Kernpunkt der Änderung im Niedersächsischen Waldgesetz ist die Neustrukturierung und Erleichterung der in § 8 des Gesetzes geregelten Waldumwandlung. Den Waldbehörden soll bei der Entscheidung über die Genehmigung ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Im Hinblick auf die Kompensationsverpflichtung sollen nach dem Gesetzesentwurf Ersatzzahlungen möglich sein, wenn Flächen für eine Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung auf Seiten des Antragstellers nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschafft werden können.

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sollen künftig vom Waldbegriff ausgenommen sein.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Waldgesetzes gibt aber auch Anlass zu Kritik.

Bezüglich der Kompensationspflicht bei einer Waldumwandlung soll in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen werden, dass Ausgleichs- und Ersatzaufforstung im Vergleich zum Eingriff in mindestens gleichem Umfang sowie annähernd gleicher Qualität zu erfolgen hat. Hierdurch werden Flexibilität, Sinn und Zweck der bisherigen Ausgleichsregelung ohne Not verschärft. Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf vor, dass Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die vollständig von Wald umschlossen werden, nach 10 Jahren in eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zu überführen sind. Weihnachtsbäume und Schmuckreisigkulturen, die mit Wald lediglich verbunden sind, sollen unverzüglich nach der Beendigung der Nutzung in eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft übergeführt werden müssen. Diese Regelung ist von uns als unzumutbare Eigentumsbeschränkung zurückgewiesen worden, zumal die in Anspruch genommenen Flächen vor Anlage der Kulturen in der Regel selbst keinen Wald darstellten.

Verlängerung der Nds. Kormoranverordnung

Das Land Niedersachsen beabsichtigt, die Geltungsdauer der Kormoranverordnung um 5 Jahre bis zum 31.12.2012 zu verlängern.

Die ursprüngliche Befristung der Verordnung bis zum 31.10.2007 zielte darauf ab, nach 4 Jahren die Effizienz und Praxistauglichkeit der Verordnung zu überprüfen. Die vom Land durchgeführte Effizienzkontrolle hat ergeben, dass aufgrund der erfolgten Abschüsse keine negativen Auswirkungen auf die Brut- und Rastbestände des Kormorans in Niedersachsen eingetreten sind und durch den gezielten Abschuss fischereiwirtschaftliche Schäden unmittelbar minimiert werden konnten. Ohne die getätigten Abschüsse wären viele Teichwirtschaften inzwischen nicht mehr rentabel.

Der ZJEN hat die Verlängerung der Kormoranverordnung unterstützt.

In den vergangenen 4 Jahren sind rund 5300 Tiere geschossen worden. Die Kormoranverordnung sieht vor, dass Kormorane außerhalb von Schutzgebieten und unter Beachtung einer Schonzeit vom 01. April bis 15. August durch Vergrämungsabschuss getötet werden dürfen, wenn sie sich näher als 100 Meter an einem Binnengewässer mit Fischereirecht befinden. Der Kormoran ist in Deutschland mit rund 140 000 Exemplaren vertreten.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht bestätigt gesetzliche Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass durch die zwangsweise Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft die Grundrechte des Einzelnen nicht verletzt sind.

In seinem zugrunde liegenden Beschluss vom 13. Dezember 2006 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines Grundeigentümers, der aus Gewissensgründen aus der Jagdgenossenschaft austreten wollte, nicht etwa nur abgelehnt, sondern dessen Beschwerde wegen Aussichtslosigkeit erst gar nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Regelungen des Bundesjagdgesetzes über die gemeinschaftlichen Jagdbezirke und das Jagdausübungsrecht durch die Jagdgenossenschaft eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums darstellen. Sie verfolgen legitime Zwecke, sind erforderlich und beeinträchtigen die Eigentümerinteressen nicht unverhältnismäßig. Das Gericht sah den betroffenen Grundeigentümer auch nicht in seiner Gewissensfreiheit verletzt. Er sei schließlich nicht gezwungen, die Jagd selbst auszuüben oder diese tätig zu unterstützen, sondern er müsse nur die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken hinnehmen. Dem gegenüber bestünde ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit an einer allgemeinen, die Grundstücksgrenzen überschreitenden Regelung des Jagdrechts, welches verschiedenen Gemeinwohlbelangen gerecht werden muss und nach vertretbarer Einschätzung des Gesetzgebers in privater Einzelverantwortung nicht gleichwertig umgesetzt werden kann. Die gesetzgeberischen Ziele erschöpften sich nämlich nicht nur in der Ermöglichung der Jagdausübung und der Vermeidung von Wildschäden, sondern umfassten auch Gesichtspunkte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Aus all dem folge die Zulässigkeit der kraft Gesetzes angeordneten Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ausreichend berücksichtigt gewesen seien. Insbesondere hätten die Vorinstanzen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 29. April 1999 zum französischen Jagdrecht in den Blick genommen und hierbei die Unterschiede der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach deutschem Jagdrecht gegenüber dem seinerzeit maßgeblichen französischen Recht herausgearbeitet.

Nach Einschätzung der Verbände kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Beschwerdeführer weiterführend noch an die europäische Gerichtsbarkeit wenden wird. Erfolgsaussichten werden dem allerdings nicht eingeräumt.

Den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Wortlaut erhalten Sie auf Anfrage von unserer Geschäftsstelle in Hannover.

Kein Anspruch des Jagdpächters auf einen bestimmten Wildbestand

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat am 14.12.2006 entschieden, dass ein Jagdpächter aus dem Jagdpachtvertrag keinen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand herleiten kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Verpächterin eines Jagdreviers keinen Einfluss auf die natürlichen Schwankungen des Wildbestandes hat und diesbezüglich auch keine Gewähr übernehmen will.

Der Rückgang des Wildbestandes im verpachteten Bezirk liegt ausschließlich im Risikobereich des Jagdpächters.

Auch wenn in der öffentlichen Ausschreibung auf vergangene Abschusspläne Bezug genommen wurde, übernimmt der Verpächter grundsätzlich keine Zusicherung für einen bestimmten Wildbestand und dessen Bejagbarkeit.

Das Urteil des OLG Düsseldorf lässt sich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

- Der Jagd ausübende hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand.

Mit dem in der Ausschreibung in Bezug genommenen Abschussplan (hier: festgesetzten Abschuss für die Jagdjahre 1998/1999 bis 2000/2001 von 54 Stück Rehwild) übernimmt der Verpächter keine Zusicherung für einen bestimmten Wildbestand und dessen Bejagbarkeit.

- Ist zu Beginn des Jagdpachtvertrages ausdrücklich klargestellt, dass eine Haftung für die Ergiebigkeit der Jagd nicht in Betracht kommt, scheidet eine Zusicherung aus.
- In der Mitteilung, der durchschnittliche Wildschaden der vergangenen Jahre habe ca. 500,00 € jährlich betragen, liegt keine Zusicherung, dass sich ein Wildschaden auch für künftige Jahre lediglich auf eine Größenordnung dieser Art belaufen werde.

Der ZJEN empfiehlt den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern, aus Klarstellungsgründen im Jagdpachtvertrag von vornherein die Gewähr für Größe und Ergiebigkeit der Jagd auszuschließen. Eine solche Formulierung ist in der Regel in allen Musterverträgen enthalten, da dies auch der ständigen Rechtsprechung entspricht.

Die Bezeichnung des Jagdreviers im Pachtvertrag als Hochwildrevier ist dagegen als verbindliche Beschaffenheitsangabe in dem Sinne zu verstehen, dass in dem Revier zum Hochwild zählendes Schalenwild außer Schwarzwild als Standwild vorkommt und regelmäßig erlegt werden kann. Eine entsprechende Zusicherung sollte deshalb genau überlegt werden. Kann in dem Jagdrevier, das als Hochwildrevier verpachtet worden ist, später kein Hochwild (außer Schwarzwild) mehr erlegt werden, ist der Pachtgegenstand mit einem Fehler behaftet, was dem Pächter zu weiterführenden Rechten verhilft.

Steuern

Keine Kapitalertragssteuerpflicht für Jagdgenossenschaften

Bei begründetem Anlass ist es den Jagdgenossenschaften gestattet, finanzielle Rücklagen zu bilden. Angelegt werden diese in den überwiegenden Fällen auf einem Sparkonto oder ähnlichem.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Jagdgenossenschaften in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 44 a Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes hinsichtlich der gängigen Kapitalerträge (z. B. Zinsen) von der Kapitalertragssteuer befreit sind.

Voraussetzung für die Befreiung ist lediglich, dass gegenüber dem Kreditinstitut, bei dem die Anlage besteht, eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird, die nachweist, dass der Anleger auch tatsächlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Eine solche so

genannte NV-Bescheinigung ist auf Antrag über das zuständige Finanzamt zu erhalten. Bei Kapitalerträgen von jährlich nicht mehr als 1.421,-- € kann auf eine NV-Bescheinigung verzichtet werden, es genügt dann ein Freistellungsantrag an das jeweilige Kreditinstitut.

Umsatzsteuer bei Jagdverpachtung

Nach der aktuellen Rechtsprechung der Finanzgerichte unterliegt die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch einen Land- und Forstwirt der Regelbesteuerung. Dies führt bei vielen Betrieben dazu, dass aus der Jagdverpachtung inzwischen 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sind.

Die Kleinunternehmerregelung ist allerdings zu berücksichtigen (§ 19 UStG).

Für die Jagdgenossenschaft gilt die Regelbesteuerung nicht. Die Finanzverwaltung hat anerkannt, dass eine Jagdgenossenschaft die Verpachtung ihres Rechts auf Jagdausübung als bloße Vermögensverwaltung betreibt und daher insoweit nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist. Die Weitergabe der anteiligen Jagdpacht erfolgt in keinem Fall im Rahmen eines Leistungsaustausches, da es bereits an einer Leistung des Zahlungsempfängers fehlt. Die Weitergabe der Jagdpacht an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft wird daher nicht mit Umsatzsteuer belastet.

Aktuelle Verbandsnachrichten / Kurzmeldungen

ZJEN-Jahreshauptversammlung am 26. November 2007

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des ZJEN wird am Montag, den 26. November 2007, in der Heidmark-Halle in Fallingb. stattfinden. Der niedersächsische Landwirtschaftsminister Hans-Heinrich Ehlen hat sein Kommen bereits zugesagt. Wir bitten unsere Mitglieder um Vormerkung des Termins und rege Teilnahme.

Homepage des ZJEN und der Stiftung Kulturlandpflege

Unter www.zjen.de bieten wir im Internet im Menü „Wir über uns“ ► „ZJEN aktuell“ neueste Informationen zu unserem Verband, jagdpolitischen Entwicklungen und zu rechtlichen Fragestellungen an.

Jagdverträge, Rundschreiben und Merkblätter stehen den Mitgliedern im internen Bereich zur Verfügung. Der Zugangscod für den geschützten Mitgliederbereich wird Ihnen seit letztem Jahr auf der jährlichen Beitragsrechnung mitgeteilt.

Unsere Internetpräsentation wird ständig weiterentwickelt.

Unsere Stiftung Kulturlandpflege können Sie unter www.stiftungskulturlandpflege.de ebenfalls im Internet besuchen.

Gespräch mit Landwirtschaftsminister Ehlen

In vielen Regionen Niedersachsens sind die durch das hohe Gänseaufkommen verursachten landwirtschaftlichen Schäden schon seit langem nicht mehr tragbar. Die bestehenden Förderprogramme für die Bereitstellung von Rast- und Äsungsflächen bieten nur

eingeschränkt Hilfe.

In einem gemeinsamen Arbeitsgespräch Ende Juli in Hannover hat Präsident Haase gegenüber dem Niedersächsischen Landwirtschaftsminister Hans-Heinrich Ehlen deutlich gemacht, dass ein gezieltes Gänsemanagement unter Einbeziehung der Jagd dringender denn je sei.

Auch in Anbetracht der hohen Population müssten die Jagdzeiten auf Gänse spürbar ausgedehnt werden.

In dem Gespräch ging es auch um Möglichkeiten der kostenreduzierten Bereitstellung von Katasterdaten für Jagdgenossenschaften. In dieser Angelegenheit hat das Landwirtschaftsministerium seine Unterstützung für den ZJEN zugesagt.

Pferd & Jagd 2007

Die viel besuchte Ausstellung „Pferd & Jagd“ wird in diesem Jahr in der Zeit vom 29. November bis zum 02. Dezember 2007 auf dem Messegelände in Hannover stattfinden. Der ZJEN wird wieder mit eigenem Stand in Halle 19 (gegenüber der Aktionsbühne der Landesjägerschaft) vertreten sein und über Aufgaben und Ziele des Verbandes informieren sowie seinen Mitgliedern zur Besprechung von Einzelfragen zur Verfügung stehen.

PC-Programm „Jagdkataster“

Eine neue Version des PC-Programms "Jagdkataster" befindet sich bereits in der Entwicklung und wird voraussichtlich Anfang 2008 betriebsbereit sein.

Die Daten der Anwender des alten PC-Programms sollen in das neue System überführbar sein.

Das neue Programm wird vor allem in vier Bereichen erhebliche Verbesserungen bzw. Innovationen mit sich bringen:

1. Die Auszahlung des Jagdgeldes über Auszahlungsdateien bei den Banken wird künftig reibungsloser möglich sein als bisher.
2. Gegen einen Aufpreis kann nach Bedarf die komplette Installation der Software und das Einspielen der Daten von Computerspezialisten für Sie bearbeitungsreif durchgeführt werden.
3. Zukünftig wird die zuständige Programmierfirma selbst eine professionelle telefonische Beratung zu technischen Fragen anbieten. Die vor allem rechtliche Beratung des ZJEN zu Fragen des Jagdkatasters läuft parallel weiter.
4. Das neue Programm wird mittelfristig über einen zusätzlichen Baustein verfügen, der die Kartenansicht der gesamten Jagdgenossenschaft am PC ermöglicht. Über die vom Programm vorgenommene Bejagbarkeitszuordnung ist somit auch die Erstellung einer Jagdkarte möglich. Jedes im Liegenschaftsbuch erfasste Flurstück ist mit dem entsprechenden kartenmäßig dargestellten Flurstück verknüpft.

Wegen der nicht unerheblichen Qualitätssteigerung wird das neue Programm etwa 100,00 € bis 150,00 € kosten. Über die aktuelle Entwicklung werden wir Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Modellvorhaben Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) beabsichtigt, im Rahmen eines dreijährigen Modellvorhabens praktische Lösungen zur Vermeidung bzw. Eindämmung übermäßigen Wildschadens in Energiepflanzenanbaugebieten zu

erarbeiten. Beginnend mit der Aussaat 2008 sollen ackerbauliche und jagdliche Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, um Methoden zu entwickeln, die innerhalb der Vegetationszeit von Energiepflanzen einen wirksamen Einfluss auf die Schwarzwildpopulation ermöglichen.

Das Projekt wird in einer Kooperation zwischen dem Deutschen Jagdschutzverband (DJV) und dem Deutschen Bauerverband (DBV) als gemeinsame Projektträger durchgeführt. Daneben wird ein Beratungsgremium eingesetzt, dem unter anderem unsere Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) angehört. Dieses Beratungsgremium trifft die Entscheidungen über die Gesamtausrichtung des Projektes und begleitet die Projektarbeit.

Die Durchführung des Vorhabens soll bundesweit in 6 ausgewählten Betrieben mit unterschiedlichen Strukturen und Schlaggrößen erfolgen. Es sollen Vergrämuungsmaßnahmen gegen Schwarzwild wie Beizung von Mais, die Anlage von Feldstreifen und Vergrämuung durch Licht und Schall vorgenommen werden.

Die entstehenden Kosten für den Mehraufwand der Beteiligten werden aus öffentlichen Mitteln erstattet. Das Projekt setzt die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten vor Ort voraus. Sofern Ihnen ein geeigneter Modellbetrieb bekannt ist oder aber Sie sich selbst um eine Beteiligung am Projekt bewerben möchten, setzen Sie sich bitte mit unserer Geschäftsstelle in Hannover in Verbindung.

Stiftung Kulturlandpflege übernimmt Zuckerteiche in Wierthe

Die ehemaligen Rübenerdeabsetzteiche der kürzlich geschlossenen Zuckerfabrik in Wierthe (Kr. Peine) sind unserer Stiftung zur weiterführenden Pflege übertragen worden. Rund 40 ha Teich- und Nebenflächen hat die Nordzucker AG der Stiftung anvertraut, die nun im Zusammenwirken mit den benachbarten Grundeigentümern, der Jagdgenossenschaft und der Feldmarkinteressentschaft als wertvolles Biotop erhalten bleiben.

Auf den Teichflächen der ehemaligen Zuckerfabrik Lehrte (Region Hannover) sowie in Schladen (Landkreis Wolfenbüttel) wurden bereits gute Erfahrungen mit kooperativen Betreuungskonzepten gesammelt.

Verantwortlich für den Inhalt:

Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.
Assessor Peter Zanini, Wambüchenstraße 3, 30159 Hannover
Tel.: 0511 / 3670441 Fax: 0511 / 324627



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

BAGJE Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 BERLIN
Telefax (030) 31 904 - 11 - 421
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl 31 904 - 406

An alle
Mitglieder der Landesverbände

Berlin, im Juli 2007
3.6/117b/25.0/La/an

Liebe Jagdrechtsinhaber,

nicht oft ist die Nachricht, dass sich nichts ändert, so erfreulich wie im Fall des Bundesjagdgesetzes.

Nachdem wir Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer uns in den vergangenen Monaten intensiv dafür eingesetzt haben, das Bundesjagdgesetz in seiner bestehenden Form zu erhalten, hat sich Bundeslandwirtschaftsminister Seehofer jetzt unserer Position angeschlossen und entschieden, dass es keine Novellierung des Bundesjagdgesetzes geben wird.

Dieser Erfolg ist das Ergebnis unseres konsequent verfolgten Weges und einer geschlossenen Positionierung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAGJE) und aller ihrer Landesverbände.

Ich möchte diese Gelegenheit heute nutzen, um mich bei Ihnen für die Unterstützung unserer politischen Arbeit zu bedanken und um Ihnen einige Hintergründe zur zuletzt stattgefundenen Diskussion um das Bundesjagdgesetz zu schildern.

Begonnen hatte die Diskussion schon in der letzten Legislaturperiode unter der damaligen Landwirtschaftsministerin Künast. Hier konnte den Novellierungsbestrebungen, die hauptsächlich von den Natur- und Tierschutzverbänden ausgegangen waren, durch die deutliche Ablehnung aller Betroffenen, insbesondere auch seitens der Jagdrechtsinhaber, erfolgreich entgegen gewirkt werden. Denn Änderungen unter einer rot/grünen Regierung wären sicherlich nicht zu unseren Gunsten ausgefallen. Sie erinnern sich in diesem Zusammenhang sicherlich noch an unsere damalige Unterschriftenaktion. Auch Dank Ihrer Hilfe konnte die BAGJE der Ministerin über 200.000 Unterschriften zur Beibehaltung des bewährten Bundesjagdgesetzes überreichen.

In Zusammenhang mit der Föderalismusreform kam die Diskussion dann erneut auf.

Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Grundgesetzänderung wurde die bisherige Rahmengesetzgebung des Bundes abgeschafft.

Das Jagdrecht unterfällt seitdem der konkurrierenden Gesetzgebung mit einem Abweichungsrecht der Länder. Dies bedeutet für die Jagdgesetzgebung, dass der Bund jetzt eine Vollregelung, das heißt ein sehr viel detaillierteres Gesetz erlassen kann. Die Länder haben jedoch die Möglichkeit – mit Ausnahme der Regelungen zum Jagdschein – hiervon abzuweichen.

Dies warf bei allen Beteiligten die Frage auf, ob das Bundesjagdgesetz nun neu geregelt werden sollte.

Die BAGJE hat sich auf ihrer Mitgliederversammlung im November in Münster intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. Unsere Landesverbände kamen nach sorgfältiger fachlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Bundesjagdgesetz sich bewährt habe und daher inhaltlich bewahrt werden müsse. Auch aus juristischer Sicht, so unsere Jagdjuristen, sei eine Novellierung nicht erforderlich.

Diesen Münsteraner Beschluss haben wir in der Folgezeit, insbesondere auf der Internationalen Grünen Woche 2007 in Berlin intensiv gegenüber den politischen Entscheidungsträgern vertreten und näher begründet. Als Vorsitzender der BAGJE habe ich in vielen Gesprächen mit Abgeordneten, Landesministern und insbesondere den verantwortlichen Vertretern des Bundeslandwirtschaftsministeriums für die Position der Grundeigentümer geworben.

Der Deutsche Jagdschutzverband (DJV) wollte stattdessen die politischen Konstellationen dazu nutzen, um mit einem eigenen kompletten Textvorschlag die Politik für den Erlass eines neuen Bundesjagdgesetzes zu gewinnen. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass unter den Landesjagdverbänden zu dieser Frage insgesamt wenig Einigkeit erreicht werden konnte. Darüber hinaus bot der erarbeitete Textvorschlag substantiell nichts nennenswert Neues.

Im Februar leitete der DJV dem Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) und den Landesministerien diesen als Diskussionsgrundlage betitelten Gesetzentwurf zu. Dem hatten jedoch die Landesjagdverbände Niedersachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bereits ihre Zustimmung verweigert. Die Fachpresse diskutierte in den folgenden Monaten intensiv die Vorteile und Risiken eines umfangreichen Gesetzgebungsverfahrens. Dabei wurde der DJV-Entwurf inhaltlich vor allem auch deswegen kritisiert, weil er nahezu eine Verdopplung der Paragraphen beinhaltete und eine neue Unübersichtlichkeit durch eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen gedroht hätte.

Die BAGJE beschloss auf ihrer Frühjahrstagung im April, den eingeschlagenen Kurs beizubehalten und weiterhin auf die Risiken einer umfangreichen Gesetzgebungsdebatte

3

hinzuweisen, denn inzwischen meldeten auch Natur- und Tierschutzverbände ihre besonderen Ansprüche an ein neues Bundesjagdgesetz an.

Schließlich stellte sich bei einer Sitzung des BMELV mit den zuständigen Landesministern heraus, dass sich auch dort keine Mehrheit für eine Novellierung finden lassen würde, so dass Minister Seehofer auf dem Landesjägertag in Amberg diesen Bestrebungen endgültig eine Absage erteilte. Dabei nannte er die von uns bereits aufgezeigten Risiken als einen der maßgeblichen Gründe für seine Entscheidung: Mit einer Novelle würde man übereifrige Naturschützer und Jagdgegner auf den Plan rufen, so dass die Jäger möglicherweise schnell zu Gejagten werden könnten.

Die BAGJE mit samt ihren Landesverbänden begrüßt diesen Beschluss ausdrücklich. Auch hinsichtlich der teilweise kontrovers diskutierten Bestimmungen zum Wildschadensersatz ist die BAGJE der Auffassung, dass die heutigen Regelungen eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen, damit Interessenkonflikte zu einem gerechten Ausgleich geführt werden. Um Wildschäden intensiver entgegenzuwirken, sollten alle beteiligten Grundeigentümer, die wirtschaftenden Bauern und die Jäger gemeinsam vor Ort in den Revieren Konzepte zur Bejagung entwickeln. Eine Gesetzesänderung ist hierfür nicht erforderlich. Zwar gibt es auch aus Sicht der Grundeigentümer einige Ansatzpunkte zur Konkretisierung und Verbesserung des Bundesjagdgesetzes, aber nach einer politischen Risikoabwägung haben wir eine umfassende Neubearbeitung im Hinblick auf dann vorstehende Auseinandersetzungen mit anderen Interessensgruppen für wenig gewinnbringend erachtet.

Nachdem das Bundesjagdgesetz nun zunächst unangetastet bleibt, richten sich alle Blicke auf die einzelnen Bundesländer. Diese können, wie bereits erwähnt, seit kurzem jederzeit von den jagdlichen Regelungen auf Bundesebene abweichen. Deswegen ist es unsere Aufgabe, aufmerksam zu beobachten, in welche Richtung die Gesetzgebungstendenzen in den Ländern gehen. Hier müssen wir rechtzeitig entgegenwirken, wenn bewährte jagdliche Regelungen aufgegeben und insbesondere die Rechtsposition und die bestehenden Vertragsfreiheiten der Grundeigentümer eingeschränkt werden sollen.

Wir werden uns auch zukünftig dafür einsetzen, dass die 4 Mio. Jagdrechtsinhaber weiterhin als feste Größe im ländlichen Raum wahrgenommen und ihre Rechte gewahrt werden.

Dabei hoffe ich weiterhin auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Bernhard Haase